

## Kreis=



## Blatt.

Groß Strehlitz, den 18. Oktober 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung über die Versorgung von Kindern mit bedarfscheinpflichtigem Schuhwerk

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Febr. 1918 (Reichsgesetzbl. S. 100) wird in Abänderung der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle Nr. 1, S. 4) und der Bekanntmachung über Vordrucke für Schuhbedarfscheine und Abgabebescheinigungen vom 15. April 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle Nr. 1, S. 6) folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist gegen Abgabebescheinigung über nur ein Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, innerhalb jeden Jahres seit Ausgabe des letzten ohne Abgabebescheinigung ausgefüllten Schuhbedarfscheines auf Antrag ein weiterer Schuhbedarfschein auszustellen.)

§ 2.

Bei Ausstellung der Abgabebescheinigung ist der Bordinhalt

1. in der Ueberschrift durch den Zusatz „für Kinder bis zu 6 Jahren“ zu ergänzen,
2. im Wortlaut dahin zu ändern, daß an Stelle von „zwei“ Paar „ein“ Paar noch gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel gesetzt wird.

§ 3.

Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für Kinder bis zu 6 Jahren gegen Abgabebescheinigung über nur 1 Paar Schuhe ist in den Personallisten (-karten) als solche besonders<sup>2)</sup> zu vermerken.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1918 in Kraft. Berlin, den 1. Oktober 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Wallerstein. Dr. Gumbel. Etmann.

<sup>1)</sup> Die Bestimmung des § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918, nach der jeder Verbraucher, welcher eine Abgabebescheinigung über 3 Paar gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel überzibt, bedarfscheinberechtigt ist, bleibt unberührt.

<sup>2)</sup> Der Vermerk hat zu lauten: „Gegen Abgabebescheinigung über 1 Paar.“

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden zu Kenntnis und Nachachtung bei der Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für Kinder bis zu 6 Jahren.

Groß-Strehlitz den 11. Oktober 1918.

### Groß Strehlizer Kreiskalender für 1919.

Der Hauskalender für den Kreis Groß Strehlitz für das Jahr 1919 wird im nächsten Monat zum siebenten Male erscheinen. Derselbe ist wie seine Vorgänger reichhaltig ausgestattet, enthält neben dem üblichen alalendarischen Teil, Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, Erzählungen und ein Marktverzeichnis. Der erste Teil wird für den hiesigen Kreis besonders bearbeitet sein und Gesichtliches und sonstiges Wissenswertes bringen so u. a. ein Verzeichnis sämtlicher Ortschaften des Kreises unter Angabe der verwaltenden Beamten, der staatlichen, Kreis- und Lokalbehörden und der Bezeichnung der Geschäftsbezirke, Dienststunden usw. Der Inhalt ist überhaupt so in Vorbereitung genommen, daß der Kalender für jeden Kreiseingesessenen nicht nur ein Unterhaltungs- sondern auch ein Auskunftsbuch darstellen wird.

Der Kalender kostet trotz seines Umfangs und der gestiegenen Preise nur 60 Pfennig für das Stück.

Ich empfehle denselben insbesondere den Ortsherren, Industrieverwaltungen und sonstigen Arbeitgebern zur Anschaffung als Geschenk, sowie mit Rücksicht auf die für den Dienstgebrauch wichtigen Angaben über Behörden usw. des Kreises auch den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern.

Bestellungen sind an den Kreisaußschuß zu richten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, Vorstehendes den Ortsbewohnern bekannt zu machen, Bestellungen auf den Kreiskalender entgegenzunehmen, hierüber ein Verzeichnis anzulegen, und letzteres bis zum 15. November d. Js. dem Kreisaußschuß einzureichen.

Groß Strehlitz, den 7. Oktober 1918.

### Kleinbeleuchtung für den Beleuchtungszeitraum 1918/19.

Infolge des großen Bedarfs an Petroleum für die Deutsche Kriegswirtschaft ist für die Beleuchtungszeit 1918/19 nur mit einem geringen Teil der im Vorjahre dem hiesigen Kreise überwiesenen Petroleummenge zu rechnen.

Es werden deshalb Ersatzmittel für die Petroleumbeleuchtung in Form von

Paraffinkerzen und Karbid

dem Kreise zugeteilt werden.

Das gesamte Beleuchtungsmaterial wird den Magistraten in Groß Strehlitz, Peshütz und Ustz sowie den Herrschaftsvorstehern des Kreises zur Unterverteilung an die Gemeinden und Bezirke zur Verfügung gestellt. Anträge der Verbraucher auf Zuweisung von Beleuchtungsmaterial sind daher an die zuständigen Ortspolizeibehörden einzureichen. Das sogenannte Handels-Ausgleichs-Petroleum und behödlige Petroleum fällt weg. Von dem überwiesenen

Beleuchtungsmaterial ist der gesamte Bedarf des Kreises zu decken. Es sind alle Haushaltungen, Heimarbeiter, Gewerbetreibende, dann alle Behörden, wie Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Pfarr-, Standes-, Zoll- und Postämter, Genbanken, Schulen und Hebestellen zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Bahn- und Militärbehörden. Wo Gas, Elektrizität oder Spiritus zur Verfügung steht darf Petroleum Karbid und Kerzen nicht abgegeben werden.

Mit dem Verkauf des gesamten Beleuchtungsmaterials ist der Kaufmann Bruno Lascha in Groß Strehlitz betraut, woselbst auch Karbidlampen (Gänge, Wand- und Tischlampen) erhältlich sind.

Die Preise werden der Firma Lascha von hier aus festgesetzt. Das Beleuchtungsmaterial wird bei Eingang sofort zur Verteilung gelangen.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1918.

### Bekandaufnahme der Vorräte an Zucker und Zuckermarken am 31. Oktober 1918.

Gemäß Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 3. 10. 1918 findet am 31. 10. 18 eine Prüfung sämtlicher Zuckervorräte und Zuckermarkenbestände bei den Kaufleuten und Händlern statt.

Die Meldescheine hierzu werden den Betreffenden durch die Magistrate, bezw. Gemeindevorstände und Gutsvorstände ausgehändigt werden. Die Kaufleute und Händler haben die Meldescheine wahrheitsgetreu anzufüllen, spätestens am 1. 11. 18 dem Magistrat, Gemeindevorstand oder Gutsvorstand zurückzureichen.

Wer vorsätzlich die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt, wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 32 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1918.

### Betrifft die Einschränkung des Fleischverbrauchs in Gastwirtschaften.

Wie dem Landesfleischamt mitgeteilt worden ist, werden in einer Reihe von kleineren Ortschaften die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (M. C. Bl. Seite 714) nach der am Dienstag und Freitag Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden dürfen, nicht eingehalten. Von den Gastwirtschaften wird als Entschuldigung angeführt, daß sie gezwungen seien, mangels an Frischem Fleisch zu verabsolgen. Insbesondere wird Hammelfleisch an die Gäste abgegeben, das vielfach aus heimlichen Schlachtungen stammen dürfte.

Ich weise nochmals auf die angeführte Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs hin und gebe gleichzeitig bekannt, daß jede Gastwirtschaft, in der ein Uebertretungsfall festgesetzt wird, unmissverständlich auf die Zeit von mindestens 6 Wochen geschlossen wird.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1918.

### Fürsorge für deutsche Auslandsflüchtlinge.

Nach Wahrnehmungen der Fürsorgestellen des roten Kreuzes weiden sich Fälle, in denen an ihrem Zielort gelangte Auslandsflüchtlinge vergebens die notwendige

Hilfe suchen, von Polizei und Ortsbehörden abgewiesen werden und Einrichtungen zur Fürsorge nicht vorfinden.

Hierin muß Wandel geschaffen werden, es geht nicht an, daß unsere Landsleute und Stammesgenossen, die im feindlichen Ausland Jahre hindurch die Leiden der Internierung und höherfüllter Ausschreitungen der fremdlandischen Bevölkerung haben über sich ergehen lassen müssen, nach ihrer Rückkehr in die Heimat völliger Bestandslosigkeit für ihre unglückliche Lage bei den amtlichen Organen begegnen, denen bestimmungsgemäß die Aufgabe ihrer Forderung und Unterstützung zufällt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Fürsorge für zurückkehrende deutsche Auslandsflüchtlinge vom Provinzialverbande übernommen werden ist, daß aber die Ortsbehörden zunächst zuzugreifen haben, soweit es die Verhältnisse erfordern, ihnen Unterhalt, Verpflegung zu gewährleisten und geeignete Arbeit verschaffen und daß sie sich dann wegen Erstattung erforderlicher Kosten und Versorgung an den Provinzialverband wenden können.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1918.

### Berteilung von Männer-, Frauen- und Kinderstrümpfen.

Durch die Reichsbekleidungsstelle ist dem hiesigen Kreise auf meinen Antrag ein Posten

#### Männer-, Frauen- und Kinderstrümpfe

überwiesen worden.

Die Strümpfe sind nur zur Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung des hiesigen Kreises bestimmt und sind bezugsheimpflichtig. Die Ortsbehörden haben bei Ausstellung eines Bezugscheines genau zu prüfen und festzustellen, daß die Abgabe dieser Strümpfe nur an solche Personen erfolgt, die nicht in der Lage sind, sich Waren auf einem anderen Wege zu beschaffen.

Der Kleinhändler darf zur Deckung seiner Unkosten und für Nutzen gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 25. März 1918 Beilage zu Stück 13 Seite 127 einen Aufschlag von 20 Prozent auf die von mir festgesetzten Preise berechnen.

Die Höchstpreise betragen demnach:

für ein Paar Männerstrümpfe aller Größen	2,90	Mark
" " " " " " " " " "	10	3,63
" " " " " " " " " "	11	3,82
" " " " " " " " " "	12	4,02
" " " " " " " " " "	1	1,74
" " " " " " " " " "	2	1,95
" " " " " " " " " "	3	2,15
" " " " " " " " " "	4	2,35
" " " " " " " " " "	5	2,57
" " " " " " " " " "	6	2,77
" " " " " " " " " "	7	2,98
" " " " " " " " " "	8	3,16
" " " " " " " " " "	9	3,38

In jedem Paar Strümpfe müssen die Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ und die Höchstverkaufspreise in Zahlen deutlich erkennbar angebracht sein.

Mit dem Verkauf sind nachstehende Kleinhändler betraut:

1. Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz,
  2. Kaufmann Paul Stiller in Hlitz,
  3. Kaufmannsrau Selma Holzwegny in Lechnitz,
  4. Kaufmannsrau Pauline Richter in Cotomomosta,
  5. Kaufmann Robert Vesche in Bogolin,
  6. Kaufmannsrau Sterczyl in Petersgrätz,
  7. Sittenlaufhaus in Jawaditz.
- Groß Strehlitz, den 4. Oktober 1918.

## Bekanntmachung über Brennspritus.

1. Vom 1. September d. J. an dürfen bis auf weiteres monatlich wieder 25 Hunderteile derjenigen Menge, welche durchschnittlich monatlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hunderteilen werden

20 Hunderteile zum Preise von 55 Pfg. für das Liter ausschließlich zum monatlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

der Rest von

5 Hunderteilen zum Preise von 2,00 Mark für das Liter ausschließlich zum monatlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

geliefert.

Der Spiritus zum Preise von 55 Pfg. für das Liter ist ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht,

sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Andere Bezugsmarken als die von der Spiritus-Zentrale hergestellten dürfen nicht zur Verwendung gelangen, ebenso dürfen auch andere Bezeichnungen irgendeiner Art, auf welche Brennspritus entnommen werden soll, für den Bezug von Brennspritus nicht ausgestellt werden.

2. Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Brauntwein zur Verarbeitung in eigenen Betriebe benötigen, haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken wie bisher an die Großvertriebsstellen zu wenden. Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, sind zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse nicht bestimmt.

Den Gewerbetreibenden gleichgestellt sind: Apotheken, Drogisten, Krankenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe und Darlehnskassen, Behörden, Geistlichen und Lehrer.

3. Die Abgabe von Flaschenspiritus erfolgt wie bisher durch Kleinhändler. Um denjenigen, die Spiritus für häusliche Zwecke gebrauchen, tunlichst die Möglichkeit zu geben, jederzeit im Monat Spiritus zu erhalten, sind die Kleinhändler durch die Großvertriebsstellen angewiesen, den Gewerbetreibenden, deren Verbrauch die Vorräte der Kleinhändler besonders stark angreift, den ihnen zugewilligten Spiritus nicht auf einmal, sondern innerhalb des Monats nur in Teilmengen zu liefern.

Im übrigen wird auf die in der Bekanntmachung vom 22. August 1917 enthaltenen Bestimmungen verwiesen. Berlin, den 26. August 1918.

Der Vorsitzende der Reichsbrauntweinstelle.

J. W. Fischer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis mit dem Auftrage, die in Betracht kommenden Personen, Betriebe und Anstalten namentlich auf Punkt 2 der Bekanntmachung hinzuweisen. Hiernach haben sich Apotheken, Drogisten, Krankenhäuser, Lazarette, Ärzte, Hebammen, Desinfektoren, landwirtschaftliche Betriebe, Darlehnskassen, Behörden, Geistliche und Lehrer zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken direkt an die Spiritus-Großvertriebsstelle zu wenden.

Als Großvertriebsstellen kommen nachstehende Firmen für den hiesigen Kreis in Betracht, die folgende Gemeinde- und Gutsbezirke und auch die hier nicht genannten, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegen, zu beliefern haben.

Firma L. Rosenbergs in Gr. Strehlitz: Gr. Strehlitz, Adamowiz, Mokolohna, Sucholohna, Rosniontan, Gr. Stein, Al. Stein, Dittmiz, Heine, Sprentzschütz, Schedlich, Stubendorf, Suchodaniek, Tsch., Ellguth, Centanz, Mottwitz, Petersgrätz, Pajstl, Himmelwitz, Liebenhain, Bierchlesch, Schimischow, Kalinow, Gonschiorowiz.

Firma Heinrich Steiner in Krappitz: Goradze, Dttmuth, Gogolin, Roswadze, Deschowiz, Derrwitz.

Firma D. Schlesinger in Lublinitz: Zawadzki, Colomnowska, Sandowiz, Keltzsch, Mischline.

Firma Georg Tschubner in Ujezt: Ujezt, Klutschan, Jarischan, Alt Ujezt, Schloß Ujezt, Kaltwasser, Niesdrowiz, Salezki, Leschniz, Annaberg.

Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1918.

## Ablieferung von Honig.

Nach einer Rundverfügung des Kgl. Pr. Landesamts für Gemüße und Obst (Honigvermittlungsstelle) entziehen sich viele Imker ihrer Honigablieferungsspflicht, um den Honig anderweitig zu erheblich teureren Preisen zu verkaufen. Die Honigvermittlungsstelle ersucht mich bekanntzugeben, daß diejenigen Imker, die ihre Honigpflichtmenge nicht abliefern oder hieron durch Entscheidung der Honigvermittlungsstelle nicht ganz oder teilweise befreit sind, der Bezug von Bienenzucker in diesem und erforderlichenfalls auch im nächsten Jahre gespart wird. Anträge auf Ermäßigung der Pflichtabgabe sind durch Vermittlung des Interoretens mit dem Imker angefordert, mit dessen gutachtlicher Meinung versehen, an das Kgl. Pr. Landesamt für Gemüße und Obst (Honigvermittlungsstelle) Berlin W. 57, Potsdamerstr. 75 einzureichen. Die Anträge haben vor allem die Anzahl der Bienenvölker für die Zucker empfangen ist und eine Angabe über die Menge des geernteten Honigs zu enthalten. Anträge von Imkern, die keinem Verein angehören, sind bei mir durchlaufend, an vorgenannte Stelle zu richten.

Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1918.

## Die Grippekrankheit

nimmt wie mir zur Kenntnis gelangt ist, immer größeren Umfang an. Die Herren Ärzte und Schulleiter ersuche ich von allen Erkrankungen, insbesondere aber allen Sterbefällen dem Herrn Kreisarzt hier Anzeige zu erstatten.

Die Ortsbehörden haben von dieser Bekanntmachung den Herren Ärzten und Schulleitern sofort Kenntnis zu geben.

Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1918.

## Dampfflugarbeiten.

Die Maschinensabrik Gebrüder Brankel hierjelbst ist bereit, Dampfflugarbeiten zu übernehmen.

Gutsverwaltungen u. s. w., welche noch Flugsarbeiten auszuführen haben, wird anbegehrt, sich wegen Uebernahme der Arbeiten an genannte Firma zu wenden, mit der alles weitere direkt zu vereinbaren ist.

Groß Strehlitz, den 15. Oktober 1918.

## Der Deutsche Wald und die Ferknot.

Dieser Herbst bringt uns eine außerordentlich große Menge von Bucheckern. Die Buchecker aber ist eine sehr fettreiche Frucht, aus der sich ein überaus haltbares und wertvolles Speisefett gewinnen läßt. Die Buchen strohen

gegenwärtig von Früchten und bei der angesprochenen Fettnot, unter der wir leiden, muß alles getan werden, um möglichst große Mengen Bucheckern den Delmühlen zuzuführen. Die Kriegswirtschaftsämter sind beauftragt, mit Hilfe der Schulen die Sammlung durchzuführen. Es geschieht das genau wie beim Laubheu, nur drängt sich hier die Sammelzeit auf wenige Monate zusammen, wodurch es doppelt notwendig wird, sie mit aller Energie anzunehmen. Wenn man bedenkt, daß in den Wäldern gegenwärtig gar nicht selten Buchen zu finden sind, die mehr als 5 Zentner Eßern tragen, also über einen Zentner gutes Speiseöl liefern können, so wird es klar, daß wir sofort Buchenöl schöpfen können, um damit eine ganz wesentliche Verbesserung unserer Fettration tatsächlich zu erzielen. Bei der Wichtigkeit der Sache ist der Sammellohn bis zu 1,65 Mark für das kg festgesetzt worden. Außerdem aber hat der Sammler noch Anspruch auf einen Prozentualen Anteil an Öl. Er kann einen Ölbezugschein bekommen, der ihm für das kg abgelieferte Eßern 60 g Öl gegen Erstattung der Kosten sicher, oder aber einen Delschlagchein. Wählt er das letztere, so erhält er diesen Schlagchein ausgestellt auf die gleiche Menge Eßern, die er abgeliefert hat und auf eine bestimmte Mühle. Er kann also eine ebenso große Menge Bucheckern für seinen Bedarf schlagen lassen und hat das darauf entfallende Öl und die Deltsuchen zu eigener Verwendung frei. Dadurch hofft man, und wohl mit Recht, auf eine besonders zahlreiche Beteiligung an der Bucheckersammlung.

Wir können auf diese Weise Tausende von Tonnen eines guten Speiseöls erzeugen und unseren geringen Fettationen ganz erhebliche Anwendungen machen. Die Fettnot, unter der wir heute leiden, ist ein schweres Unglück für das ganze Volk, weil durch den Fettmangel in der Nahrung einmal erheblich mehr Kraft für die Verdauung erforderlich ist, und zum andern die Ausnutzung der Nährstoffe weit unter das Normale heruntergedrängt wird, so daß ein Sättigungsgefühl stets nur von kurzer Dauer ist. Die Fettnot wird so vor allem zu einer gesundheitlichen Frage für das ganze Volk und es ist daher alles daran zu setzen, sie zu mildern. Man erwartet also mit Zug und Recht von jedem Einzelnen tatkräftige Mithilfe, denn nur so können wir der Not allmählich Herr werden.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.  
Groszpietsch.

### Kontrolle der Heeresunfähigen.

Ich weise die Ortsbehörden an, falls einer von den in meiner Kreis-Listenerhebung vom 30. 4. 18 (Stück 18 Seite 184) unter a bis e genannten Heeresunfähigen am Orte neu zuziehen sollte oder die Anwesenheit der Genannten erst später zur Kenntnis gelangt, mir diese Leute von Fall zu Fall sofort mittels Landsturmrollen auszugswise namhaft zu machen.

Denjenigen Ortsbehörden welche f. Zt. Heeresunfähige mittels Landsturmrolle nachgewiesen haben, wird das zweite Exemplar der Landsturmrolle zur Aufbewahrung zurückgeschickt. Einwage eingetretene Zu- und Abgänge sind umgehend anzumelden.

Groß Strehlitz, den 12. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission  
des Aushebungsbezirks Groß Strehlitz.  
J. W. Pfeifer.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Katasteramtsbezirks Krappitz werden ersucht, die ihnen zugegangenen Nachweisungen über vorgenommene Gebäudeveränderungen sowie die ihnen noch zugehenden Gebäudebeschreibungen den Anleitungen entsprechend auszufüllen und baldmöglichst, spätestens in den gestellten Fristen wieder zurückzusenden.

Krappitz, den 4. Oktober 1918.

Königliches Katasteramt.

### Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls bezungen in Wölffelsgrund, Kreis Habelschwerdt, am 7. Oktober 1918 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten 2. J. Nr. 1281/18 sofort Mitteilung zu machen.

**Personenbeschreibung.** Teziolla, Longin, Haushälter. Geboren am 22. Januar 1901 zu Lechnig Kreis Neustadt O. S. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Wölffelsgrund Kr. Habelschwerdt. jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt. Glas, den 9. Oktober 1918.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Bühnenbahn  
Groß-Ordnung.

## Zeichnungen

auf die

# Neuzeit Kriegsanzleihe

nehmen wir bis zum

## 23. Oktober 1918 mittags

entgegen. Gleichzeitig halten wir uns für die

### Errichtung von verlässlichen Scheckkonten

zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs

empfohlen.

## Bankhaus EICHBORN & CO. Filiale Oppeln

Oppeln Krakauerstraße.

Polizeistation  
Breslau 205.

Am jeden Donnerstag vormittag übernehme ich am Bahnhof Lechnig **Herbstkohl-Weißkraut** im Auftrage der Provinzialstelle und Kreisstelle Groß Strehlitz und zahle den Höchstpreis von 3,75 Mark für 1 Zentner. Ich bitte die Herren Gemeindevorsteher dieses bekannt zu machen und mir stets bis Mittwoch zu berichten auf welche Anfuhr ich ungefähr rechnen kann.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Nach vorheriger Anmeldung verlade ich auf allen Stationen des Kreises Groß Strehlitz

**Kraut** als auch sämtl. Herbstgemüse an allen Wochentagen, für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen gegen sofortige Bezahlung.

Fernsp. 1. Franz Orzonka 1 Lechnitz  
Kommissionär der Provinzial- und der Kreisstelle.

Einen Jungviehmann zum 1. Januar und einen Wächter für sofort sucht Dom. Oberwitz O.-S.